

Neues Reglement über die Pensionskasse

Bericht und Antrag des Kirchenrates
an den Grossen Kirchenrat

Sitzung vom 15. Mai 2013

1. Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat hat am 22. September 2004 die derzeit geltenden Statuten der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Pensionskasse genannt) erlassen. Die Statuten wurden auf Anfang 2005 in Kraft gesetzt.

In der Zwischenzeit sind in Bezug auf die BVG-Gesetzgebung verschiedene Anpassungen erfolgt (6. IV-Revision sowie Strukturreform). Auch aus diesem Grund müssen die Statuten überarbeitet werden. Gleichzeitig wirken sich die Änderungen der eidgenössischen Gesetzgebung auf die Zuständigkeit zum Erlass von Bestimmungen über die Pensionskasse aus.

2. Zuständigkeiten

Die Statuten vom 22. September 2004 wurden vom Grossen Kirchenrat erlassen, dies gestützt auf § 20b Abs. 5 der Gemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 28. April 1974. Die Statuten wurden damals vom Grossen Kirchenrat einer Detailberatung unterzogen.

Gemäss Art. 51a des revidierten Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) nimmt das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr. Es sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung und legt auch die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt verschiedene unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr, unter anderem Erlass und Änderung von Reglementen (Art. 51a Abs. 2 lit. c BVG).

Von dieser Kompetenz des obersten Organs gibt es indessen eine wesentliche Ausnahme: Der Gesetzgeber kann bei einer Vorsorgeeinrichtung der öffentlichen Hand entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen, nicht jedoch beides. Die Vorsorgeeinrichtung muss somit mindestens entweder die Versicherungsleistungen oder die Finanzierung in eigenen Bestimmungen selbständig regeln können (Art. 50 Abs. 2 BVG in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung; nBVG). Im Sinne einer echten Sozialpartnerschaft muss die Arbeitnehmerschaft über die Ausgestaltung der Vorsorge mitbestimmen können (durch die paritätische Vertretung in der Verwaltungskommission der Pensionskasse).

Oberstes Organ der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern ist deren Verwaltungskommission (drei vom Kirchenrat bezeichnete Vertreter der Arbeitgeber und drei Vertreter der Versicherten bzw. der Pensionierten).

3. Beschlüsse des Kirchenrats vom 17. Dezember 2013

An der Sitzung vom 17. Dezember 2012 hat der Kirchenrat beschlossen, dass die Kirchgemeinde künftig die Finanzierung der Pensionskasse festlegt und die Verwaltungskommission über die Leistungen entscheiden soll. Er stützte sich dabei auf Informationen, wonach sich die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Zentralschweiz aus Risiko- und Kompetenzüberlegungen für die Variante „Regelung der Finanzierung“ entschieden haben.

Gleichzeitig hat der Kirchenrat eine Arbeitsgruppe beauftragt, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten (Martin Zumbühl, Kirchenrat; Rita Sommerhalder und Jörg Sprecher, Mitglieder der Verwaltungskommission; Stefan Wanner, Geschäftsführer der Pensionskasse).

4. Neue Grundlagen für die Pensionskasse

Aufgrund der Vorschläge der Arbeitsgruppe sprach sich der Kirchenrat für folgendes Konzept aus:

In einem schlanken *Reglement über die Pensionskasse* sollen die wenigen organisatorischen Bestimmungen enthalten sein, die der Grosse Kirchenrat auch künftig festlegen muss. Dazu zählen die Regelung des Sitzes und der Rechtsform, der Organe, die Grundsätze der Finanzierung.

Im Reglement wird der Kirchenrat ermächtigt, u.a. die Detailfragen zum Kreis der Versicherten, der Beiträge und des versicherten Lohnes in einer *Verordnung über die Pensionskasse* zu regeln.

Die Verwaltungskommission als oberstes paritätisches Organ erlässt künftig die *Statuten*, worin insbesondere die Leistungen der Pensionskasse geregelt sind. Inhaltlich lehnen sich die Statuten weitgehend an die bisherige Statuten an (soweit sich Anpassungen nicht aufdrängen). Für die Versicherten und die angeschlossenen Arbeitgeber hat die Revision wenig unmittelbare Auswirkungen.

5. Reglement über die Pensionskasse

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements über die Pensionskasse werden nachfolgend kurz erläutert:

Ziff. 1 Allgemeines

§ 1

Nach neuem Recht sollen öffentliche Vorsorgeeinrichtungen rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst werden. Bereits heute ist die Pensionskasse eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Organisation. Die notwendigen Anpassungen betreffend daher primär die rechtlichen Grundlagen der Pensionskasse.

§ 2 Abs. 2

Aufgrund des Anschlussvertrags unterstellen sich die angeschlossenen Arbeitgeber dem Recht der Kirchgemeinde, wie dies auch bereits heute der Fall ist.

§ 3

Die Pensionskasse beruht – wie die privaten Vorsorgeeinrichtungen – auf dem System der vollen Kapitaldeckung. Es ist somit keine Staatsgarantie erforderlich (anders wäre dies bei einer teilkapitalisierten Kasse).

Gewisse Bestimmungen über die Finanzierung (z.B. durch Freizügigkeitsleistungen der Versicherten) werden künftig durch die Verwaltungskommission direkt erlassen. Durch die Kirchgemeinde werden aber insbesondere die Beiträge festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungskommission, die Geschäftsstelle und die Mitgliederversammlung sind Organe der Pensionskasse, nicht aber der Kirchenrat und der Grosse Kirchenrat (entgegen der Formulierung in Ziff. 33.1 der heutigen Statuten).

Ziff. 2 Kreis der Versicherten

§ 5

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde bei der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern berufsvorsorgeversichert. Der Kirchenrat erlässt die Detailbestimmungen. In der Verordnung kann er z.B. anordnen, dass sich Kirchenmusiker bei einer anderen Kasse versichern lassen dürfen (Problem der Teilpensen, vgl. § 12 des Personalreglements).

Ziff. 3 Beiträge

§ 7

Es erscheint nicht als sinnvoll, die Höhe der Beiträge im Reglement festzusetzen. Der Kirchenrat soll die Höhe falls nötig anpassen dürfen, insbesondere auch im Sanierungsfall.

Ziff. 4 Schlussbestimmungen

§ 8

Finanzierung und Leistungen der Pensionskasse müssen trotz neuer Zuständigkeitsordnung auch künftig aufeinander abgestimmt bleiben. Änderungen bedürfen daher der gegenseitigen Absprache. Dies gilt auch für die Verwaltungskommission, wenn sie Statutenänderungen beabsichtigt.

§ 9

§ 12 des Personalreglements (betreffend Vorsorgeeinrichtung von Kirchenmusikerinnen und –musikern) betrifft den „Kreis der Versicherten“ und ist daher aus systematischen Gründen künftig in der Verordnung über die Pensionskasse einzufügen.

Ferner sind die heute gültigen Statuten vom 22. September 2004 aufzuheben.

6. Verordnung über die Pensionskasse

Die Verordnung über die Pensionskasse liegt im Entwurf bereits vor. Aus Transparenzgründen wird der Entwurf dem Grossen Kirchenrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Kirchenrat hat die Verordnung jedoch noch nicht im Detail beraten.

Inhaltlich beruht die Verordnung weitgehend auf den bestehenden Statuten sowie den Vorarbeiten der Verwaltungskommission und des Versicherungsexperten.

7. Geplantes Vorgehen

Sobald der Grosse Kirchenrat das Reglement über die Pensionskasse erlassen hat, wird der Kirchenrat über die dazugehörige Verordnung beraten. Parallel dazu wird die Verwaltungskommission die revidierten Statuten vorbereiten und nach Konsultationen des Kirchenrats, der Mitarbeitenden und der Generalversammlung noch im laufenden Jahr verabschieden. Das neue Recht soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Antrag an den Grossen Kirchenrat

Der Kirchenrat beantragt dem Grossen Kirchenrat,

1. das Reglement über die Pensionskasse der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Luzern in der vorliegenden Fassung zu beschliessen;
2. den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Pensionskasse des Kirchenrates zur Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 15. April 2013

Namens des Kirchenrates

Rita Cavelti-Amrein, Präsidentin
Peter Bischof, Geschäftsführer

Beilagen:

- Reglement über die Pensionskasse
- Verordnung über die Pensionskasse (Entwurf)

Grosser Kirchenrat: Beschluss

Der Grosse Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern;

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 15. April 2013

unter Bezugnahme auf Art. 22 lit. a in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009 sowie Art. 50 Abs. 2 BVG;

b e s c h l i e s s t

1. das Reglement über die Pensionskasse der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern in der vorliegenden Fassung zu beschliessen;
2. den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Pensionskasse des Kirchenrates zur Kenntnis zu nehmen.

Luzern, 15. Mai 2013

Namens des Grossen Kirchenrates

Ute Studer-Merkle, Präsidentin
Peter Bischof, Ratssekretär

Katholische
Kirchgemeinde Luzern

Reglement über die Pensionskasse

Verordnung über die Pensionskasse

Gültig ab 1. Januar 2014



Katholische Kirche
Stadt Luzern

Reglement über die Pensionskasse 3

Verordnung über die Pensionskasse 7

Reglement über die Pensionskasse

Der Grosse Kirchenrat Luzern,

gestützt auf Art. 22 lit. a in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a der Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009 und Art. 50 Abs. 2 BVG,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Pensionskasse

- 1 Die Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Pensionskasse genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Luzern.
- 2 Sie ist unter der Ordnungsnummer LU 0004 in das Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Gegenstand dieses Reglements sind die Finanzierung, die Organisation, der Kreis der bei der Pensionskasse Versicherten und die Beiträge, welche die Katholische Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Kirchgemeinde genannt) und deren Mitarbeitende an die Pensionskasse entrichten (Art. 50 Abs. 2 BVG).
- 2 Das Reglement ist anwendbar für sämtliche Versicherten der Pensionskasse. Aufgrund von Anschlussverträgen gilt es auch für Arbeitnehmende angeschlossener Institutionen und Organisationen.
- 3 Die Leistungen der Pensionskasse ergeben sich aus den jeweils geltenden Statuten der Pensionskasse.

§ 3 Finanzierung

- 1 Die Pensionskasse muss jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- 2 Sämtliche Verpflichtungen der Pensionskasse müssen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung).
- 3 Vorbehalten bleibt eine zeitlich begrenzte Unterdeckung (Art. 65c BVG).

§ 4 Organisation

1 Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Geschäftsstelle
- c) die Mitgliederversammlung.

2 Die Verwaltungskommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar aus drei vom Kirchenrat bezeichneten Vertretern der Arbeitgeber und aus drei Vertretern der Versicherten bzw. Pensionierten.

2. Kreis der Versicherten

§ 5 Grundsatz

1 Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind bei der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern versichert.

2 Der Kirchenrat definiert den Kreis der Versicherten in einer Verordnung. Er kann Ausnahmen von der Aufnahme in die Pensionskasse vorsehen.

3. Beiträge

§ 6 Grundsatz

1 Die Kirchgemeinde und die Versicherten entrichten Beiträge an die Pensionskasse.

2 Die Kirchgemeinde überweist der Pensionskasse die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge.

§ 7 Verordnung über die Beiträge an die Pensionskasse

1 Die Höhe der Beiträge der Mitarbeitenden und des Arbeitgebers legt der Kirchenrat in einer Verordnung fest.

2 Der Kirchenrat legt die Grundsätze über Sanierungsbeiträge in einer Verordnung fest.

Schlussbestimmungen

§ 8 Änderungen

Vor Änderungen dieses Reglements ist die Verwaltungskommission der Pensionskasse anzuhören (Art. 51 Abs. 5 BVG).

§ 9 Änderung und Aufhebung von Erlassen

1 § 12 des Personalreglements wird aufgehoben.

2 Die Statuten der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 22. September 2004 werden aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Luzern, 15. Mai 2013

Der Grosse Kirchenrat
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Die Präsidentin
Ute Studer-Merkle

Der Ratssekretär
Peter Bischof

Der Kirchenrat Luzern,

gestützt auf § 5 Abs. 2 und § 7 des Reglements über die Pensionskasse der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 15. Mai 2013,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Bezeichnungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet:

- a) mit **Kirchgemeinde**, die Katholische Kirchgemeinde Luzern,
- b) mit **Arbeitgeber**, die Kirchgemeinde sowie die angeschlossenen Institutionen oder Organisationen,
- c) mit **Pensionskasse**, die von der Kirchgemeinde errichtete Vorsorgeeinrichtung,
- d) mit **Arbeitnehmer**, alle in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehenden Personen sowie Mitglieder des Kirchenrats der Katholischen Kirchgemeinde Luzern,
- e) mit **Versicherte**, alle nach diesen Statuten in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer, sowie die Bezüger von Invaliden- und Altersrenten,
- f) mit **AHV/IV**, die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. die Eidg. Invalidenversicherung,
- g) mit **BVG**, das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge,
- h) mit **FZG**, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

§ 2 Definitionen

- 1 Das BVG-Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in welchem die Berechnung erfolgt, und dem Geburtsjahr.
- 2 Das ordentliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.
- 3 Das frühest mögliche Rücktrittsalter wird mit Vollendung des 60. Altersjahres erreicht.
- 5 Die Jahresbesoldung entspricht der Bruttojahresbesoldung (ohne Sozialzulagen) unter Einschluss der Teuerungszulagen.
- 6 Der Koordinationsbetrag berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er wird vom Kirchenrat festgelegt (Anhang 1).

7 Der in der Pensionskasse versicherte Lohn entspricht der um den Koordinationsbetrag verminderten Jahresbesoldung. Veränderungen der Jahresbesoldung führen zu einer Erhöhung oder Herabsetzung des versicherten Lohnes.

8 Für die Anwendung des vorliegenden Vorsorgereglements wird die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 der Ehe gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung bei Kapitalbezug, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und für die Teilung der Vorsorgeguthaben bei Auflösung der Partnerschaft.

2. Kreis der Versicherten

§ 3 Aufnahme in die Pensionskasse

- 1 Die Aufnahme in die Pensionskasse ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer obligatorisch.
- 2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer,
 - a) welche am 1. Januar das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das ordentliche BVG-Rentenalter überschritten haben,
 - b) deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 3 Monate befristet ist. Bei Verlängerung der Frist erfolgt die Aufnahme zum Zeitpunkt der Verlängerung; dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate und übersteigt kein Unterbruch 3 Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats versichert,
 - c) deren Jahresbesoldung weniger als zwei Drittel des vom Bundesrat festgesetzten Mindestlohnes ausmacht,
 - d) deren Arbeitsverhältnis auf weniger als 12 Monate befristet ist und deren Jahresbesoldung den vom Bundesrat festgelegten Mindestlohn nicht erreicht,
 - e) welche eine ganze Rente der IV beziehen oder provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG.

§ 4 Kirchenräte

- 1 Die Mitglieder des Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Luzern haben der Pensionskasse beizutreten, sofern sie als Kirchenrat eine Entschädigung erhalten, die über dem Mindestlohn gemäss § 3 Abs. 2 lit. c liegt und sie nicht anderweitig schon obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind.
- 2 Anderweitig versicherte oder selbständig erwerbende Mitglieder des Kirchenrates können sich der Pensionskasse freiwillig anschliessen. Der versicherte Lohn wird abstellend auf die Entschädigung als Kirchenrat nach Massgabe dieser Verordnung bestimmt.

§ 5 Kirchenmusiker

Für Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter, die wegen des niedrigen Beschäftigungsgrades nicht bei der Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern versichert werden können, kann der Kirchenrat auf Antrag den Beitritt in eine andere berufsspezifische Vorsorgereinrichtung beschliessen.

§ 6 Beginn und Ende der Versicherung; Beurlaubung

1 Die Versicherung beginnt am Tag des Inkrafttretens des Anstellungsvertrages. Im BVG-Alter 18 bis 24 werden nur die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab BVG-Alter 25 werden auch die Altersleistungen versichert.

2 Die Versicherung erlischt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen nach diesen Statuten besteht. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben bis zum Antritt eines neuen Vorsorgeverhältnisses versichert, längstens aber während eines Monats seit dem Ende des Vorsorgeverhältnisses.

3 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten durch Beurlaubung vorübergehend unterbrochen, so kann die Geschäftsstelle der Pensionskasse dem Versicherten gestatten, seinen Austritt aus der Pensionskasse hinauszuschieben.

4 Bei Beurlaubungen gemäss Art. 6.3 ruht die Versicherung, wobei im Versicherungsfall lediglich die Austrittsleistung gemäss Art. 19 ausgerichtet wird, wenn der Versicherte nicht

a) die Sparbeiträge für das Altersguthaben und die Beiträge für das Teuerungskapital sowie den Risikobeitrag während der Zeit der Beurlaubung weiter entrichtet (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge),

oder

b) den Risikobeitrag zum Erhalt der Invaliden- bzw. Hinterlassenenversicherung entrichtet (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge).

3. Beiträge

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Versicherungsdeckung und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. beim vorherigen Tod oder der vollen Invalidität.

§ 8 Koordinationsabzug

Der Kirchenrat legt den Koordinationsabzug fest (Anhang 1).

§ 9 Höhe der Beiträge

- 1 Der jährliche Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Risikobeitrag zur Finanzierung der Risikoleistungen,
 - b) einem Sparbeitrag zur Finanzierung des Altersguthabens,
 - c) einem Beitrag zur Bildung des Teuerungskapitals für die Finanzierung von Teuerungszulagen.
- 2 Die Beiträge sind im Anhang 2 festgehalten.
- 3 Für Versicherte, die aufgrund einer Anschlussvereinbarung der Pensionskasse angehören, entfällt der Beitrag für das Teuerungskapital zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf jenem Teil des versicherten Lohnes, der nicht auf einem Lohnteil der Kirchgemeinde beruht, sofern mit dem angeschlossenen Arbeitgeber keine abweichende Vereinbarung besteht.
- 4 Die Beiträge der Versicherten werden vom Arbeitgeber von der Besoldung abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers monatlich der Pensionskasse überwiesen. Für die angeschlossenen Arbeitgeber sind die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge Mitte Jahr zur Zahlung fällig.

§ 10 Finanzierung der Teuerungszulagen

- 1 Für die Finanzierung der Teuerungszulagen wird ein Beitrag von total 3% der versicherten Löhne erhoben und daraus ein Teuerungskapital geäufnet.
- 2 Das Teuerungskapital wird gemäss Beilage verzinst.

§ 11 Finanzielle Sicherheit

- 1 Ermittelt der Experte für berufliche Vorsorge bei der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Bilanz einen versicherungs-technischen Fehlbetrag, so sind, wenn der Experte dies für notwendig erachtet, Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes zu prüfen. Mögliche Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sind unter anderen:
 - a) Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers (mindestens gleich hoch wie die der Arbeitnehmer),
 - b) Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmer.
- 2 Der Arbeitgeber kann Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen oder Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Dieses gesonderte Konto darf erst aufgelöst werden, wenn ein Deckungsgrad von 100% erreicht wird. Vorzeitige Teilauflösungen sind nicht möglich.

Bei Gesamt- oder Teilliquidationen wird diese Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ganz oder teilweise zugunsten der Anspruchsberechtigten aufgelöst.

- 3 Über Sanierungsbeiträge entscheidet auf Antrag der Verwaltungskommission der Kirchenrat.

§ 12 Arbeitgeber-Beitragsreserve

- 1 Im Rahmen der Pensionskassen-Rechnung kann eine Arbeitgeber-Beitragsreserve geführt werden.
- 2 Die Äufnung der Arbeitgeber-Beitragsreserve erfolgt ausschliesslich durch besondere Zuwendungen des Arbeitgebers.
- 3 Von der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern geäufterte Arbeitgeber-Beitragsreserven sind für jeden Arbeitgeber gesondert auszuweisen.
- 4 Die auf den einzelnen Arbeitgeber entfallende Arbeitgeber-Beitragsreserve darf das Sechsfache eines Jahresbeitrages dieses Arbeitgebers an die Pensionskasse nicht übersteigen.
- 5 Über die Verwendung der Arbeitgeber-Beitragsreserve beschliesst der jeweilige Arbeitgeber unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen. Eine Verwendung ist nur im Rahmen der Pensionskasse möglich.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen

Vor Änderungen dieser Verordnung ist die Verwaltungskommission der Pensionskasse anzuhören (Art. 51 Abs. 5 BVG).

§ 14 Änderung eines Erlasses

§ 52 Abs. 6 der Personalverordnung wird wie folgt geändert:

- 6 Bei unbezahltem Urlaub kommen die Bestimmungen der Verordnung über die Pensionskasse zur Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Luzern, xx. ... 2013

Der Kirchenrat
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Die Präsidentin
Rita Cavelti-Amrein

Der Geschäftsführer
Peter Bischof

Anhang 1: Koordinationsabzug

Der Kirchenrat hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den Koordinationsabzug (§ 8) wie folgt festgelegt:

Der Koordinationsbetrag stellt sich auf einen Drittel der Jahresbesoldung, höchstens aber auf den Betrag von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente = Fr. 24'570 (Stand 01.01.2013)

Luzern, xx. ... 2013

Der Kirchenrat
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Die Präsidentin
Rita Cavelti-Amrein

Der Geschäftsführer
Peter Bischof

ENTWURF

Anhang 2: Tabelle zur Bestimmung der Jahresbeiträge

Der Sparbeitrag und der Beitrag für das Teuerungskapital sowie der Risikobeitrag betragen in Prozenten des versicherten Lohnes für die Versicherten (AN) bzw. den Arbeitgeber (AG):

BVG- Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag für Altersguthaben		Beitrag für Teuerungs- kapital		Gesamtbeitrag	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG
18-24	2.0%	2.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	2.0%	2.0%
25	2.0%	2.0%	5.5%	8.5%	1.2%	1.8%	8.7%	12.3%
26	2.0%	2.0%	5.6%	8.7%	1.2%	1.8%	8.8%	12.5%
27	2.0%	2.0%	5.7%	8.9%	1.2%	1.8%	8.9%	12.7%
28	2.0%	2.0%	5.8%	9.1%	1.2%	1.8%	9.0%	12.9%
29	2.0%	2.0%	5.9%	9.3%	1.2%	1.8%	9.1%	13.1%
30	2.0%	2.0%	6.0%	9.5%	1.2%	1.8%	9.2%	13.3%
31	2.0%	2.0%	6.1%	9.7%	1.2%	1.8%	9.3%	13.5%
32	2.0%	2.0%	6.2%	9.9%	1.2%	1.8%	9.4%	13.7%
33	2.0%	2.0%	6.3%	10.1%	1.2%	1.8%	9.5%	13.9%
34	2.0%	2.0%	6.4%	10.3%	1.2%	1.8%	9.6%	14.1%
35	2.0%	2.0%	6.5%	10.5%	1.2%	1.8%	9.7%	14.3%
36	2.0%	2.0%	6.6%	10.7%	1.2%	1.8%	9.8%	14.5%
37	2.0%	2.0%	6.7%	10.9%	1.2%	1.8%	9.9%	14.7%
38	2.0%	2.0%	6.8%	11.1%	1.2%	1.8%	10.0%	14.9%
39	2.0%	2.0%	6.9%	11.3%	1.2%	1.8%	10.1%	15.1%
40	2.0%	2.0%	7.0%	11.5%	1.2%	1.8%	10.2%	15.3%
41	2.0%	2.0%	7.1%	11.7%	1.2%	1.8%	10.3%	15.5%
42	2.0%	2.0%	7.2%	11.9%	1.2%	1.8%	10.4%	15.7%
43	2.0%	2.0%	7.3%	12.1%	1.2%	1.8%	10.5%	15.9%
44	2.0%	2.0%	7.4%	12.3%	1.2%	1.8%	10.6%	16.1%
45	2.0%	2.0%	7.5%	12.5%	1.2%	1.8%	10.7%	16.3%
46	2.0%	2.0%	7.6%	12.7%	1.2%	1.8%	10.8%	16.5%
47	2.0%	2.0%	7.7%	12.9%	1.2%	1.8%	10.9%	16.7%
48	2.0%	2.0%	7.8%	13.1%	1.2%	1.8%	11.0%	16.9%
49	2.0%	2.0%	7.9%	13.3%	1.2%	1.8%	11.1%	17.1%
50	2.0%	2.0%	8.0%	13.5%	1.2%	1.8%	11.2%	17.3%
51	2.0%	2.0%	8.1%	13.7%	1.2%	1.8%	11.3%	17.5%
52	2.0%	2.0%	8.2%	13.9%	1.2%	1.8%	11.4%	17.7%
53	2.0%	2.0%	8.3%	14.1%	1.2%	1.8%	11.5%	17.9%
54	2.0%	2.0%	8.4%	14.3%	1.2%	1.8%	11.6%	18.1%
55	2.0%	2.0%	8.5%	14.5%	1.2%	1.8%	11.7%	18.3%
56	2.0%	2.0%	8.6%	14.7%	1.2%	1.8%	11.8%	18.5%
57	2.0%	2.0%	8.7%	14.9%	1.2%	1.8%	11.9%	18.7%

BVG- Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag für Altersguthaben		Beitrag für Teuerungs- kapital		Gesamtbeitrag	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG
58	2.0%	2.0%	8.8%	15.1%	1.2%	1.8%	12.0%	18.9%
59	2.0%	2.0%	8.9%	15.3%	1.2%	1.8%	12.1%	19.1%
60-65	2.0%	2.0%	9.0%	15.5%	1.2%	1.8%	12.2%	19.3%

ENTWURF